



Antwort zur Anfrage Nr. 1172/2017 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Informationen und Hilfe hat die Verwaltung bisher von der Landesregierung bezüglich der Umsetzung des ProstSchG in den Gemeinden erhalten?

Die Stadt Mainz - wie auch alle anderen kreisfreien Städte und Landkreise - wurde erst Mitte Juli 2017 seitens der Landesregierung über den Städtetag Rheinland-Pfalz in Kenntnis gesetzt, dass diese für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zuständig sein wird.

Der Deutsche Städtetag informierte die Verwaltung über eine vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtete Internetseite für die Allgemeinheit, die über das ProstSchG informiert.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hielt mit Rundschreiben Kontakt zur Verwaltung und übersandte unter anderem Entwürfe bezüglich der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem ProstSchG und über die Gebühren auf dem Gebiet des ProstSchG oder der Prostitutionsanmeldeverordnung sowie die Prostitutions-Statistikverordnung.

Um den Landkreisen und kreisfreien Städten etwas Zeit zur Umsetzung zu geben, nahm das Ministerium für Familien, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bis Ende August 2017 Unterlagen entgegen.

Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes sind laut Aussage des Ministeriums derzeit in Bearbeitung.

2. Werden zur Umsetzung des Gesetzes zusätzliche Stellen in der Verwaltung benötigt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wie schnell können diese Stellen geschaffen werden?

Zur Umsetzung des oben genannten Gesetzes werden nach unserer Einschätzung 3 zusätzliche Stellen benötigt, welche bereits im Nachtragsstellenplan angemeldet wurden. Eine Stelle ist für den Innendienst vorgesehen und somit eine sachbearbeitende Tätigkeit. Zwei weitere Stellen sind vorgesehen als Sachbearbeitung im Innen- und Außendienst. Die drei angemeldeten Stellen sind als Vollzeitstellen vorgesehen. Wie schnell die Stellen geschaffen werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

- 3. Wie kann vor allem bei der Anmeldung, Antragstellung und bei Beratungsleistungen Diskretion und der Persönlichkeitsschutz der Prostituierten sichergestellt werden? Sind zu diesem Zweck geeignete Räumlichkeiten vorhanden?**

Es ist vorgesehen, separate Räumlichkeiten zu schaffen, um die Diskretion der Prostituierten sicherzustellen. Derzeit sind die zuständigen Fachämter mit der GWM noch in der Planung.

- 4. Wie kann die Kondompflicht in der Praxis überprüft werden?**

Die Einhaltung der Kondompflicht kann unserer Auffassung nach nicht in der Praxis überprüft werden.

- 5. Arbeitet die Verwaltung in dieser Angelegenheit bereits mit dem Frauenbüro zusammen oder ist eine Zusammenarbeit angedacht?**

Der Kontakt zum Frauenbüro besteht seit bekannt werden des Gesetzes, insbesondere auch für den Informationsaustausch. Ein Vortrag über das Prostituiertenschutzgesetz wurde bereits im April 2017 in einer Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen gehalten.

Mainz, 25.09.2017

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter